

Verordnung

über den Verkehr im Hamburger Hafen

und auf anderen Gewässern (Hafenverkehrsordnung)

vom 12. Juli 1979

(HmbGVBl. S. 227)

mit Änderungen vom 7. Juli und 1. September 1981,

1. November 1983 und 20. März 1984

(HmbGVBl. 1981 S. 189, 251, 1983 S. 251 und 1984 S. 69),

1. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 224 - 226),

vom 20. Mai 1997 (HmbGVBl. S. 145) und vom 21. Juni 1999

(HmbGVBl. S. 117)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendbare Rechtsvorschriften
- § 2 Begriffsbestimmungen für Fahrzeuge
und sonstige Schwimmkörper
- § 3 Begriffsbestimmungen für Fahrzeugführer und Besatzung
- § 4 Verkehrswege und -flächen
- § 5 See- und Binnenschiffhäfen
- § 6 Sonstige Begriffsbestimmungen

Abschnitt II

Meldepflichten

- § 7 An- und Abmeldung
- § 8 Schifffahrtspolizeiliche Meldungen

Abschnitt III

(entfällt)

Abschnitt IV

Verkehrsvorschriften

Unterabschnitt 1

Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

- § 12 Allgemeines
- § 13 Seeschiffe
- § 14 Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge
- § 15 Hafengüterfahrzeuge
- § 16 Sportfahrzeuge
- § 17 Warn- und Sperrsignale
- § 18 Nebelsignale
- § 19 Ausnahmen

Unterabschnitt 2

Fahrregeln

- § 20 Allgemeine Fahrregeln
- § 21 Fahrregeln für Sportfahrzeuge
- § 22 Schlepp- und Schubverbände
- § 23 Fahrgeschwindigkeit
- § 24 Durchfahren von Brücken
- § 25 Benutzung von Schleusen und Sperrwerken
- § 26 Verkehr in Randgebieten

Unterabschnitt 3

Ruhender Verkehr

- § 27 Liegeplätze
- § 28 Liegeplatzgenehmigung
- § 29 Wasserrechtliche Genehmigung
- § 30 Allgemeine Genehmigung; weitere Vorschriften für
Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und schwimmende Geräte
- § 31 Ankern
- § 32 Vertäuen und Abbäumen
- § 33 Zugang zu den Fahrzeugen
- § 34 Herausragende Gegenstände
- § 35 Bewachung
- § 36 Benutzung der Schrauben

Abschnitt V

Sonstige Vorschriften

- § 37 Bezeichnung und Meldung von Schadens- und
Gefahrenstellen
- § 38 Verhüten von Verunreinigungen
- § 39 Erlaubnisse und Verbote

Abschnitt VI

Bußgeld- und Schlußvorschriften

- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Inkrafttreten

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 19 a Absatz 3, § 21 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307), wird verordnet :

I

Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendbare Rechtsvorschriften

(1) Soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält, finden in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung:

1. die Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 I Seite 3210, 1999 I Seite 193),
2. die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juli 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 813), zuletzt geändert am 7. Dezember 1994 (Bundesgesetzblatt Seiten 3744, 3750) einschließlich der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln - KVR - Bundesgesetzblatt 1976 II Seite 1023),

oder die an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften. Bei Anwendung dieser Vorschriften gelten Hafenfahrzeuge als Binnenschiffe.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet in den Häfen Oortkaten und Zollenspieker ergänzend die Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (Bun-

desgesetzblatt I Seite 3148), in ihrer jeweiligen Fassung oder die an ihre Stelle tretende Rechtsvorschrift entsprechend Anwendung.

- 1 Um die Schifffahrt, die auf der Unterelbe die beiden bundesrechtlichen Vorschriften beachten muß, nicht unnötig zu erschweren, gilt für die Hafenverkehrsordnung (HVO) soweit wie möglich das Gebot der Rechtseinheit mit der SeeSchStrO und der KVR. Lediglich in den Fällen, in denen die besonderen Hafenverhältnisse oder die Struktur der Randgebiete es erfordern, sind zusätzliche oder abweichende Sondervorschriften vorgesehen. Grundsätzlich gilt dann aber, daß alle Regelungen der HVO Vorrang haben, da das Bundesrecht nur "ergänzend" Anwendung findet.
- 2 Diese Sonderregelung ergibt sich aus der Lage der Häfen an der Oberelbe. Auch hier gehen die Regelungen der HVO denen der BinSchStrO vor!

§ 2

Begriffsbestimmungen für Fahrzeuge und sonstige Schwimmkörper

In dieser Verordnung sind

1. Fahrzeuge:
See- und Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge, Sportfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte;
2. Hafenfahrzeuge:
Fahrzeuge, die ausschließlich zur Verwendung im Geltungsgebiet des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes bestimmt sind;
3. Hafengüterfahrzeuge:
Hafenfahrzeuge ohne eigene Triebkraft, die der Güterbeförderung dienen, wie Schuten, Leichter und Transportpontons;
4. Schleppverband:
die Zusammenstellung von einem oder mehreren schleppten Maschinenfahrzeugen (Schlepper) und einem oder mehreren dahinter oder daneben geschleppten Anhängen, die keine oder keine betriebsbereite Antriebsanlage

besitzen oder in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind; Motorsportfahrzeuge, die andere Sportfahrzeuge schleppen, gelten nicht als schleppende Maschinenfahrzeuge im Sinne der KVR;

5. Schubverband:

die Zusammenstellung von einem oder mehreren schiebenden Maschinenfahrzeugen (Schubschiff) und einem oder mehreren davor geschobenen Schubleichtern, die keine oder keine betriebsbereite Antriebsanlage besitzen;

6. außergewöhnliche Schlepp- und Schubverbände:

Schlepp- und Schubverbände, die die Schifffahrt außergewöhnlich behindern können oder besonderer Rücksicht durch die Schifffahrt bedürfen; sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der KVR

7. Sportfahrzeuge:

Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen;

8. Fahrgastschiffe:

Fahrzeuge, die für die Beförderung von mehr als 12 Personen bestimmt und hierfür zugelassen sind; ausgenommen Barkassen und Sportfahrzeuge;

9. Wegerechtschiffe:

Fahrzeuge, die wegen ihres Tiefganges, ihrer Länge oder anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil der Verkehrswege und -flächen in Anspruch zu nehmen; sie gelten als manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der KVR;

10. Schwimmende Geräte:

manövrierbehinderte Fahrzeuge im Sinne von Regel 3 Buchstabe g der KVR auch dann, wenn sie nicht in Fahrt sind, insbesondere Kräne, Rammen, Hebefahrzeuge einschließlich ihres schwimmenden Zubehörs;

11. schwimmende Anlagen:
schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, insbesondere Docks und Anlegebrücken; sie gelten im Falle der Überführung als Fahrzeuge;
12. Lieger:
ortsfest gemachte Schwimmkörper, die insbesondere als Wohn-, Büro-, Aufenthalts- oder Versammlungsräume, als Restaurationsbetrieb, Werkstatt oder zur Lagerung verwendet werden; sie gelten im Falle der Überführung als Fahrzeuge;
13. außergewöhnliche Schwimmkörper:
einzelne oder zu mehreren zusammengefaßte schwimmfähige Gegenstände, die im Wasser fortbewegt werden sollen und nicht oder nur wenig über die Wasseroberfläche hinausragen, insbesondere Hölzer, Rohre, Faltbehälter, Sinkstücke oder ähnliche Schwimmkörper;
14. Traditionsfahrzeuge:
Museumsschiffe und ähnliche Wasserfahrzeuge einschließlich deren Nachbauten, sofern ihr Betrieb ausschließlich ideellen Zwecken dient und sie zur maritimen Traditionspflege, zu sozialen oder vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden.

1 Die Nummern 1 bis 3 entsprechen dem HVSchG und die Nummern 4 bis 7, 10, 11 und 13 der SeeSchStrO. Die lediglich redaktionellen Abweichungen gegenüber der SeeSchStrO bei den Nummern 8 und 9 sind örtlich bedingt. Bei der Nummer 12 handelt es sich um einen hafenspezifischen Begriff.

§ 3

Begriffsbestimmungen für Fahrzeugführer und Besatzung

In dieser Verordnung sind

1. Fahrzeugführer:
jeder Führer eines Fahrzeuges oder sein Vertreter;

2. Besatzung:

alle Personen, die für die Führung und den Betrieb eines Fahrzeuges an Bord sind.

§ 4

Verkehrswege und -flächen

(1) In dieser Verordnung gilt folgende Einteilung der Verkehrswege und -flächen:

1. Hauptfahrwasser:

Unter- und Norderelbe von Tinsdal bis Oortkaten mit Ausnahme der Wasserfläche nördlich der Linie vom Sandtorhöft entlang den Ponton- und Landeanlagen bis zur Südostecke Ausrüstungskai Altona;

2. Nebenfahrwasser:

Köhlfleet, Finkenwerder Vorhafen, Parkhafen, Köhlbrand, Süderelbe, Kuhwerder Vorhafen und südlicher Reiherstieg von der Schleuse bis zur Reth-Hubbrücke mit Ausnahme der Binnenschiffsliegeplätze am Eversween;

3. Sonstige Verkehrsflächen:

Alle anderen Wasserläufe und -flächen, Hafengebiete und Kanäle.

(2) Alle Verkehrswege und -flächen gelten als Fahrwasser im Sinne der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung.

(3) Für die Bezeichnung der tiefsten Rinne im Fahrwasser der Norderelbe oberhalb der Freihafenelbbücke und der Süderelbe oberhalb der Brücke des 17. Juni werden die auf der Binnenschiffahrtstraße Elbe geltenden Schiffsfahrtszeichen verwendet.²

1 Diese Einteilung hat Bedeutung für die Vorfahrtsregelung in § 20 Absatz 3.

2 Die Umstellung der Fahrwasserbezeichnung der Norder- und Süderelbe oberhalb der Brücken auf die für die Oberelbe geltenden Schiffsfahrtszeichen brachte für die hier überwiegend verkehrende Binnenschifffahrt durchgehend bis zu den Elbbrücken eine einheitliche, vom übrigen Geltungsgebiet aber abweichende Regelung.

§ 5

See- und Binnenschiffhäfen

(1) Als Seeschiffhäfen gelten mit Ausnahme der Wasserflächen zwischen Ufern und Pontons:

das Hauptfahrwasser von Tinsdal bis zur Freihafenelbbrücke, die Nebenfahrwasser mit Ausnahme der Süderelbe oberhalb der Brücke des 17. Juni,

der Fischereihafen, der Magdeburger Hafen von der Norderelbe bis zur südlichen Brücke,

der Baakenhafen,

der Segelschiffhafen, der Hansahafen, der Südwesthafen, der Steinwerder Hafen, der nördliche Reiherstieg bis zur Argentinienbrücke, der Werfthafen, der Kuhwerder Hafen, der Kaiser-Wilhelm-Hafen, der Ellerholzhafen, der Oderhafen und der Roßhafen,

der Waltershofer Hafen und der Petroleumhafen,

der Köhlfleethafen und der Dradenauhafen,

der Steendiekkanal, der Sandauhafen, die Rethen, der Neuhöfer Hafen, der Kattwykhafen, der Blumensandhafen, der Hohe-Schaar-Hafen und der Schluisgrovehafen,

der Äußere Veringkanal und der Äußere Schmidtkanal,

der Reiherstieg von der Süderelbe bis zur Schleuse,

die Binnenhäfen und die Seehäfen 1 bis 4 in Harburg.

(2) Als Binnenschiffhäfen gelten alle übrigen Hafenteile.

§ 6

Sonstige Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung sind:

1. Randgebiete:
Alster und ihre Kanäle und Fleete unterhalb der Hasenbergbrücke; Bille und ihre Kanäle unterhalb des Billeschöpfwerkes; Hammerbrookkanäle, Dove Elbe (Bezirk Bergedorf), Gose Elbe, Neuer Schleusengraben, Schleusengraben bis Serrahnwehr; Häfen Oortkaten und Zolenspieker;
2. Hammerbrookkanäle:
Hochwasserbassin, Schleusenkanal, Sonninkanal, Mittel-, Süd- und Rückerskanal;
3. Fleete der Speicherstadt:
Kehrwiederfleet, Brooksfleet, Wandrahmsfleet, Kleines Fleet, St.-Annen-Fleet, Holländischbrookfleet;
4. Steinwerder Kanäle:
Fährkanal, Norderloch, Steinwerder Kanal, Grevenhofkanal, Querkanal;
5. Wilhelmsburger Kanäle:
Ernst-August-Kanal, Aßmann-Kanal, Jaffe-Davids-Kanal, Reiherstieg-Schleusenfleet, Veringskanal, Schmidtkanal;
6. Harburger Binnenhäfen:
Verkehrshafen, Lotsekanal bis Lotsebrücke, Überwinterungshafen.

Meldepflichten

§ 7

An- und Abmeldung

(1) Ankunft und Abfahrt von Binnenschiffen sind der zuständigen Behörde¹ binnen 24 Stunden unter Angabe von

1. Art, Name und Führer des Fahrzeugs,
2. Unterscheidungssignal/Eichnummer und Flagge,
3. Größe und Tiefgang,
4. Ladung,
5. Schiffsmakler,
6. Ankunftstag und Liegeplatz

schriftlich zu melden.

(2) Die Ankunft eines Seeschiffes ist fermündlich oder schriftlich mit den in § 28 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde² zu melden.

(3) Seeschiffe und nach See auslaufende Binnenschiffe haben den Zeitpunkt der Abfahrt der zuständigen Behörde² mindestens zwei Stunden vorher anzuzeigen.

(4) Von der An- und Abmeldepflicht (Absatz 1) sowie von der Anzeigepflicht (Absatz 3) sind befreit:

1. deutsche und fremde Hoheitsfahrzeuge;
2. Sportfahrzeuge;
3. Fahrgastschiffe, die zwischen Hamburg und den deutschen Nordseebädern oder Orten an der Elbe verkehren;
4. Schlepper mit Ausnahme der von See kommenden und nach See gehenden Schlepper;
5. Fischereifahrzeuge mit weniger als 600 BRT.

Die beiden folgenden Anmerkungen 1 und 2 beziehen sich auf den § Nr.7

1 Wirtschaftsbehörde - Oberhafenamt

2 Behörde für Inneres - Wasserschutzpolizei

§ 8

Schiffahrtspolizeiliche Meldungen¹

(1) Die von der zuständigen Behörde² bezeichneten Seeschiffe und mit UKW ausgerüsteten Binnenschiffe (einschließlich Schlepp- und Schubverbände)³ haben beim Ein- und Auslaufen sowie beim Verholen im Hafen unter Angabe des Namens, der Größe und des Fahrtweges Positionsmeldungen in deutscher Sprache abzugeben. Diese Fahrzeuge haben an Hamburg Port Traffic ein- und ausgehend das Passieren der Landesgrenze bei Tinsdal und Oortkaten sowie das An- und Ablegen im Hamburger Hafen zu melden.

(2) Fahrzeuge im Sinne des § 30 Absatz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung dürfen den Hamburger Hafen nur unter den von der zuständigen Behörde² für die jeweilige Fahrzeugart bekanntgemachten³ schiffahrtspolizeilichen Voraussetzungen befahren. Diese Fahrzeuge sind zwei Stunden vor dem Auslaufen oder Verholen mit den in § 58 Absatz 1 Nummer 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung genannten Angaben bei der zuständigen Behörde² schriftlich zu melden.

1 Die an §§ 30 und 58 SeeSchStrO anknüpfenden Vorschriften sind für den Hafenbereich erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie einen reibungslosen Zu- und Ablauf gewährleisten zu können. So muß selbstverständlich verhindert werden, daß bestimmte Schiffe auslaufen, obwohl sie anschließend das Elbrevier nicht befahren dürfen.

2 Wirtschaftsbehörde - Oberhafenamt

3 **BEKANNTMACHUNGEN**

der Wirtschaftsbehörde v. 28. Juli 1986 mit Änderungen vom 1. Juli 1991, 24. Juni 1996, 23. Oktober 1996 und1999.

Meldepflichten, Fahrbeschränkungen und Fahrverbote im Hamburger Hafen

- I. Auf Grund von § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Hafenverkehrsordnung (HVO) vom 12. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227), zuletzt geändert am 21. Juni 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 118, 119), i.V.m. § 56 Absatz 1 der Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 I Seite 3210, 1999 I Seite 193), wird zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs folgendes angeordnet:

1. Meldepflichten für Fahrzeuge

- 1.1 Meldepflichtig nach § 8 Absatz 1 HVO sind:
- 1.1.1 Alle Seeschiffe,
- 1.1.2 die in § 30 Absatz 1 SeeSchStrO genannten Fahrzeuge,
- 1.1.3 alle mit UKW-Funk ausgerüsteten 100 m Gesamtlänge überschreitenden Binnenschiffe, Schlepp- und Schubverbände und alle schwimmenden Geräte.
- 1.2 Alle nach Ziffer 1.1 genannten Fahrzeuge haben folgende Funkmeldungen abzugeben:
- 1.2.1 Positionsmeldung unter Angabe der Fahrzeugart, Name und Fahrtrichtung auf UKW-Kanal 74 bei Passage nachfolgender Punkte:
- | | |
|---------------------|------------------|
| | Norderelbbrücken |
| Boje Nummer 132 | Dove-Elbe |
| Parkhafen | Köhlbrandbrücke |
| Boje Nummer 135/KS1 | Rethebrücke |
| Vorhafen | Kattwykbrücke |
| Überseebrücke | Süderelbbrücke |
| Amerikahöft | |
- 1.2.2 Weiterhin auf UKW-Kanal 74 Positionsmeldungen beim Ablegen, vor dem Verlassen eines Hafenbeckens oder Fahrwassers sowie vor dem Queren eines Fahrwassers.
- 1.2.3 Auf UKW-Kanal 14 Meldung an Hamburg Port Traffic

(Verkehrszentrale) ein- und ausgehend über das Passieren der Landesgrenze bei Tinsdal und Oortkaten sowie das An- und Ablegen im Hamburger Hafen. Die Ablegebestätigung ist unmittelbar vor Abgang unter Angabe des Namens, des Tiefgangs, des Bestimmungshafens sowie einer ggf. beabsichtigten Passage durch den Nord - Ostsee - Kanal verbunden mit Lots- und Kanalsteuereanforderungen abzugeben.

Bei Tankschiffen ist zusätzlich die Ladungsart anzugeben.

- 1.3 Alle mit UKW-Sprechfunk ausgerüsteten Binnenschiffe über 50 m Länge haben Positionsmeldungen gemäß den Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 auf UKW-Kanal 74 abzugeben.
- 1.4 Alle nach den Ziffern 1.1 und 1.3 nicht meldepflichtigen Fahrzeuge in Fahrt, welche mit UKW-Seefunk ausgerüstet sind, müssen ständig auf UKW-Kanal 74 anrufbereit sein.

2. Vorschriften für alle Fahrzeuge im Verkehr bei verminderter Sicht

Fahrzeuge im Hamburger Hafen dürfen bei verminderter Sicht nur unter folgenden Voraussetzungen verkehren:

- 2.1 Für alle Fahrzeuge ohne Radar und ohne UKW-Sprechfunkgerät müssen eindeutig erkennbar sein:
 - 2.1.1 Beim Fahren in einem Fahrwasser mindestens ein Ufer,
 - 2.1.2 beim Queren eines Fahrwassers beide Ufer; im Bereich Mühlenberger Loch das Nordufer und die Betonung der südlichen Fahrwasserbegrenzung.
- 2.2 Ist die Sicht geringer als nach Ziffer 2.1 erforderlich, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 2.2.1 Auf dem Fahrzeug muß ein einwandfrei arbeitendes Radargerät eingeschaltet sein und ständig von einer radarkundigen Person beobachtet werden,
 - 2.2.2 jedes Fahrzeug muß nach den Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 Funkmeldungen abgeben. Von dieser Verpflichtung enthoben sind nur die Fahrzeuge, welche unter Radarberatung fahren und lediglich ein UKW-Sprechfunkgerät zur Verfügung haben.
 - 2.2.3 Die Benutzung von Selbststeueranlagen ist verboten.

3. See- und Binnenschiffe, von denen besondere Gefahren ausgehen

Die in § 30 Absatz 1 SeeSchStrO genannten Fahrzeuge (ausgenommen Hafenschiffe) dürfen den Hamburger Hafen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 HVO nur unter folgenden Voraussetzungen befahren:

- 3.1 Beim Ablegen muß eine Sicht von mehr als 1000 m herrschen.
- 3.1.1 Abweichend hiervon dürfen fahren:
 - 3.1.1.1 Bei einer Sicht von mehr als 500 m alle Fahrzeuge, ausgenommen Reaktorschiffe, die eine Länge über alles von 140,00m und den aktuellen Tiefgang von 8,50m in Frischwasser nicht überschreiten, wenn die Verkehrszentrale (Hamburg Port Traffic) und die zu beteiligenden Verkehrszentralen auf der Elbe zugestimmt haben.
 - 3.1.1.2 Innerhalb eines Hafenbeckens verholende Binnentankschiffe, wenn beide Ufer ausreichend erkennbar sind. Und die Verkehrszentrale (Hamburg Port Traffic) zugestimmt hat.
- 3.1.2 In besonderen Fällen können weitere Ausnahmen von Ziffer 3.1. zugelassen werden.
- 3.2 Buganker müssen klar zum sofortigen Fallen sein.
- 3.3 Tankdeckel sind geschlossen zu halten.
- 3.4 Für die als Bunkerfahrzeuge im Hafenverkehr eingesetzten Tankschiffe gelten die Ziffern 4.1 und 4.2.

4. Hafenfahrzeuge, von denen besondere Gefahren ausgehen

Soweit es sich bei den in § 30 Absatz 1 SeeSchStrO genannten Fahrzeugen um Hafenfahrzeuge handelt, gelten nach § 8 Absatz 2 Satz 1 HVO folgende Voraussetzungen für das Fahren im Hamburger Hafen:

- 4.1 Bei plötzlich auftretender vermindelter Sicht von weniger als 500 m müssen Hafentankfahrzeuge den nächsten geeigneten Liegeplatz aufsuchen, sofern nicht auf dem beabsichtigten Fahrtweg beide Ufer ausreichend erkennbar sind.
- 4.2 Abweichend von Ziffer 3.1 dürfen Hafenfahrzeuge nach Zustimmung der Verkehrszentrale (Hamburg Port Traffic) Fahrten für dringende Lieferungen (zum Beispiel Bebunkerungen) durchführen, sofern sie ein Radargerät, zwei UKW-Sprechfunkgeräte sowie einen Kreiselkompaß oder einen geprüften und kompensierten Magnetkompaß an Bord haben. Das Radargerät muß einwandfrei arbeiten und ständig von einer radarkundigen Person beobachtet werden. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, die Radarberatung in Anspruch zu nehmen und Positionsmeldungen nach den Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 abzugeben.
- 4.3 Ziffer 3.2 findet Anwendung soweit eine Ankereinrichtung vorhanden ist.
- 4.4 Ziffer 3.3 findet Anwendung.

- II. Die nach § 8 Absatz 2 Satz 2 HVO in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nummer 1 der SeeSchStrO vorgeschriebenen Meldungen für Seeschiffe sind zu richten an:

Oberhafenamt,
Nautische Zentrale - Seemannshöft,
Bubendeyweg 33,
21129 Hamburg,
Telefax: 040/740 31 79.

- III. Diese Bekanntmachung tritt am1999 in Kraft; gleichzeitig wird die Bekanntmachung über Fahrbeschränkungen, Fahrverbote und Meldepflichten im Hamburger Hafen vom 24. Juni 1996 (Amtlicher Anzeiger Seite 1545) mit der Änderung vom 07.10.1996 (Amtlicher Anzeiger Seite 192) aufgehoben.

Hamburg, den1999
Wirtschaftsbehörde

III

Hafenlotsen

- 1 Dieser Abschnitt mit den §§ 9 bis 11 wurde durch die Hafenlotsenordnung vom 7. Juli 1981 (GVBl. S. 189) aufgehoben.

IV

Verkehrsvorschriften

Unterabschnitt 1

Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge ¹

- 1 Soweit nicht anderes vermerkt, handelt es sich bei den folgenden Regelungen um Abweichungen (Erleichterungen!) von den grundsätzlich anzuwendenden Vorschriften der KVR und der SeeSchStrO (vgl. § 1 Abs. 1 mit Anmerkung)

§ 12

Allgemeines

(1) Schlepper, die Seeschiffen assistieren, dürfen die Sichtzeichen nach Regel 24 Buchstabe a Ziffer i Satz 2 sowie Ziffer v, geschleppte Fahrzeuge das Sichtzeichen nach Regel 24 Buchstabe e Ziffer iii der KVR nicht führen.

(2) Geschleppte außergewöhnliche Schwimmkörper in Fahrt haben abweichend von § 16 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung das Sichtzeichen nach Regel 24 Buchstabe e Ziffer iii der KVR nur dann zu führen, wenn die Länge des Schleppverbandes insgesamt mehr als 50 m beträgt.

(3) Die in der KVR vorgeschriebenen Sichtzeichen für manövrierunfähige und manövrierbehinderte Fahrzeuge dürfen nur geführt werden, wenn es aus Sicherheitsgründen von der zuständigen Behörde angeordnet worden ist; handelt es sich um ein Wegerechtschiff, darf das Sichtzeichen auch auf Anordnung der Hafenlotsen geführt werden.

(4) Fahrzeuge, die zum Zwecke des Drehens und Schwojens den Anker benutzen, gelten als in Fahrt befindlich und haben die entsprechenden Sichtzeichen zu führen.

(5) Die in der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen für Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, dürfen nicht geführt werden von festgemachten Fahrzeugen, die

1. unverpackte entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 55 Grad C geladen haben,
2. nach dem Löschen der in Nummer 1 genannten Güter₃ noch nicht gereinigt und entgast oder inertisiert sind.

(6) Die Bestimmungen der KVR über den Signalaustausch beim Überholen (Regel 34 Buchstabe c) finden keine Anwendung.

1 D. h., im Hamburger Hafen führen Schlepper, welche

einem Seeschiff assistieren, in jedem Fall nur 2 Schlepplichter. Die Führung eines rhombusförmigen Signalkörpers auf dem Schlepper und auf dem zu assistierenden Seeschiff entfällt.

2 Wirtschaftsbehörde - Oberhafenamt

3 Da bei Ladungen mit einem Flammpunkt von über 55° Celsius keine Feuers- bzw. Explosionsgefahr ausgeht, wird bei diesen Fahrzeugen auf eine besondere Kennzeichnung am Liegeplatz verzichtet.

§ 13

Seeschiffe

(1) Ankommende Seeschiffe, die einen Hafenlotsen in Anspruch nehmen wollen, haben - soweit sie nicht mit der Lotsenstation in Funksprechverbindung stehen - am Tage ab Blankenese die Flagge G des Internationalen Signalbuches zu führen, nachts bei Annäherung an die Lotsenstation den Morsebuchstaben G als Schall- oder Lichtsignal zu geben.

(2) Für festgemachte Seeschiffe entfällt in den Binnenschiffhäfen und in den Randgebieten die Pflicht zur Lichterführung.

§ 14

Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge

(1) In Fahrt befindliche Binnenschiffe und Schlepp- und Schubverbände des Oberelbeverkehrs dürfen auch die für sie auf der Binnenschiffahrtstraße Elbe vorgeschriebenen Sichtzeichen führen.

(2) Auf Binnenschiffen im Hafenverkehr und auf Hafenfahrzeugen brauchen

1. das nach Regel 23 Buchstabe a Ziffer ii der KVR vorgeschriebene zweite Topplicht,

2. das nach Regel 24 Buchstabe a Ziffer i der KVR vorgeschriebene dritte Topplicht,

3. solange das nach § 8 der Allgemeinen Zollverordnung in der Fassung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt I Seite 561) geforderte weiße Zollicht geführt wird, das nach Regel 24 Buchstabe a Ziffer iv der KVR vorgeschriebene Schlepplicht

nicht geführt zu werden.¹ Abweichend von Anlage 1 Ziffer 2 Buchstaben a bis e und i der KVR braucht das Topplicht nur in einem Mindestabstand von 1 m über den Seitenlichtern geführt zu werden. Der Abstand der senkrecht übereinander zu führenden Lichter und Signalkörper (Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe i und Ziffer 6 der KVR) braucht nur 0,50 m zu betragen; das untere Licht muß jedoch mindestens 2 m über Deck geführt werden.

(3) Für festgemachte Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge finden § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 der Seeschiffsstraßen-Ordnung keine Anwendung. Die Pflicht zur Lichterführung entfällt

1. für Binnenschiffe in den Binnenschiffhäfen und in den Randgebieten,

2. für Hafenfahrzeuge in den Seeschiffhäfen innerhalb der ihnen allgemein zur Verfügung gestellten und durch Tafeln kenntlich gemachten Liegeplätze (§ 29 Absatz 1), in den Binnenschiffhäfen sowie in den Randgebieten.

(4) Hafenfahrzeuge haben Positionslaternen zu führen, die entweder nach der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschiffsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 69 vom 13. Oktober 1998, Bundesgesetzblatt 1998 I Seiten 3148, 3317, 1999 I Seite 159) oder nach § 18 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 1 der

Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3013, 3023) in ihrer jeweiligen Fassung zugelassen sind.

(5) Festmacherboote brauchen, während die Leinen angenommen, ausgefahren, befestigt oder gelöst werden, die Lichter nach Regel 23 Buchstabe a oder c der KVR nicht zu führen. Es ist dann aber eine elektrische Lampe oder eine angezündete Laterne mit weißem Licht bereitzuhalten. Das Licht muß bei Annäherung eines anderen Fahrzeugs gezeigt werden.

(6) Peil- und Meßfahrzeuge im Einsatz dürfen neben den Sichtzeichen nach Regel 27 Buchstabe b der KVR ein gelbes Funkellicht² führen.

1 D. h., ein Schlepper eines Schleppverbandes muß in jedem Fall nachts und bei verminderter Sicht außer dem Hecklicht das weiße Zollicht oder das gelbe Schlepplicht führen.

2. Das zusätzliche Funkellicht soll dem Schutz der Besatzungen dieser kleinen Boote dienen. Die Signalführung nach der KVR reicht hierfür nicht mit der notwendigen Sicherheit aus.

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine nach Regel 1 b KVR zulässige Sondervorschrift.

§ 15

Hafengüterfahrzeuge

(1) Geschleppte oder geschobene Hafengüterfahrzeuge dürfen an Stelle der in der KVR und Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Lichter ein weißes Rundumlicht führen. Es sind Laternen zu verwenden, deren Baumuster vom Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie zur Verwendung auf Seeschiffahrtstraßen zugelassen sind und deren Mindesttragweite zwei Seemeilen beträgt.

(2) Bei zwei nebeneinander geschleppten oder geschobenen Hafengüterfahrzeugen genügt ein Rundumlicht. Das gleiche gilt für bis zu vier Hafengüterfahrzeuge, die als Gruppe geschleppt oder geschoben werden und so starr miteinander

verbunden sind, daß sich diese Schlepp- oder Schubgruppe wie ein Fahrzeug verhält. Das Rundumlicht ist auf Schleppgruppen hinten, auf Schubgruppen vorn zu führen.

§ 16

Sportfahrzeuge

(1) Für Sportfahrzeuge des Oberelbeverkehrs gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

(2) In den Randgebieten brauchen Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb abweichend von den Vorschriften der KVR und der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung nur ein weißes Rundumlicht zu führen. Wenn sie andere Sportfahrzeuge schleppen, müssen zwei weiße Rundumlichter senkrecht übereinander geführt werden. Von den geschleppten Fahrzeugen braucht nur das letzte ein weißes Licht zu führen.

(3) Für nicht in Fahrt befindliche Sportfahrzeuge finden an den für sie eingerichteten und besonders gekennzeichneten Liegeplätzen sowie in den Binnenschiffhäfen und in den Randgebieten die Vorschriften über Lichter und Signale keine Anwendung.

§ 17

Warn- und Sperrsignale

Eine vorübergehende Sperrung für die Schifffahrt kann abweichend von den Vorschriften der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung auch durch Dienstfahrzeuge erfolgen, die jeweils ein blaues Funkellicht und

1. am Tage einen rot-weiß-roten Zylinder,
2. bei Nacht ein rotes, über den ganzen Horizont sichtbares Licht führen.

Unterabschnitt 2

Fahrregeln

§ 20

Allgemeine Fahrregeln ¹

(1) Fahrzeuge haben nach Möglichkeit auf allen Verkehrswegen und -flächen die rechte Seite des Fahrwassers zu halten und dabei so zu fahren, daß sie die Verkehrswege nicht mehr und nicht länger als nötig in Anspruch nehmen. Die Benutzung der linken Fahrwasserseite ist

1. für Fahrzeuge im Lotsenversetzdienst,
2. beim Manövrieren mit Großschiffen,
3. im übrigen nur auf kurzen Strecken zwischen benachbarten Hafenbecken, Einfahrten oder Liegeplätzen

und unter der Voraussetzung zulässig, daß die Gefährdung der durchgehenden Schifffahrt ausgeschlossen werden kann.²

(2) Alle in Fahrt befindlichen Fahrzeuge - einschließlich der außergewöhnlichen Schlepp- und Schubverbände - müssen den Wegerechtschiffen ausweichen.

(3) Ergänzend zu § 25 Absatz 2 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung gelten für die Vorfahrt folgende Regelungen:

1. Fahrzeuge, die das Hauptfahrwasser benutzen, haben Vorrang vor den aus Nebenfahrwassern oder sonstigen Verkehrsflächen kommenden Fahrzeugen.
2. Fahrzeuge, die ein Nebenfahrwasser benutzen, haben Vorrang vor den aus sonstigen Verkehrsflächen kommenden Fahrzeugen.
3. Fahrzeuge auf sonstigen Verkehrsflächen sind

ausweichpflichtig, wenn sich ihr Kurs und der eines Fahrzeuges an ihrer Steuerbordseite so kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

- 1 Absatz 1 modifiziert und ersetzt damit § 22 SeeSchStrO. Dagegen sind beim Begegnen und Überholen die Vorschriften der KVR (Regeln 13 und 14) und der SeeSchStrO (§§ 23, 24) zu beachten.
- 2 Durch diese Sonderregelung sollen die sogenannten "Umfahrten" erfaßt werden, bei denen ein zweimaliges Kreuzen des gesamten Fahrwassers in der Regel größere Risiken birgt, als ein hinsichtlich Zeit und Entfernung kurzes Verbleiben auf der falschen Seite. Voraussetzung bleibt selbstverständlich, daß der durchgehende Verkehr nicht behindert wird.

§ 21

Fahrregeln für Sportfahrzeuge

(1) Auslaufende Segelfahrzeuge dürfen im Hauptfahrwasser der Unterelbe von der Einfahrt Rüschanal bis zur Landesgrenze die Wasserflächen südlich des südlichen Tonnenstrichs benutzen. Segelfahrzeuge, die kreuzen müssen, dürfen die durchgehende Schifffahrt nicht behindern. Für Segelfahrzeuge untereinander gelten auf sonstigen Verkehrsflächen im Hamburger Hafen abweichend von § 20 Absatz 3 Nummer 3 die Ausweichregeln der KVR.¹

(2) Fahrzeuge unter Ruder müssen auf der Norderelbe zwischen Niederhafen und Fischereihafen an der Nordseite hinter den Landungsanlagen fahren;² sie dürfen sich auf der Süder- und Oberelbe zwischen der Brücke des 17. Juni und der Hafengrenze bei Oortkaten³ in beiden Fahrtrichtungen nahe dem südlichen Ufer halten.

(3) Sportfahrzeuge müssen sich auf der Alster und ihren Kanälen und Fleeten oberhalb der Schaartorschleuse sowie auf der Bille und ihren Kanälen und den Hammerbrookkanälen so verhalten, daß Fahrgastschiffe und Schleppzüge nicht behindert werden.

- 1 Hiermit ist in erster Linie das "Finkenwerder Dreieck" gemeint.

- 2 Das Nordfahrgebot auf der Norderelbe gilt jetzt für alle Fahrzeuge "unter Ruder", das sind neben den bereits früher erfaßten Paddelbooten auch Ruderboote, Kanus und Kajaks.
- 3 Die Sonderregelung für die Süderelbe soll die Gefährdung der kleinen Sportboote durch große und schnellaufende Binnenmotorfahrzeuge in dem vorwiegend hart am Nordufer verlaufenden Fahrwasser und beim Passieren der Koppelstelle reduzieren.

§ 22

Schlepp- und Schubverbände

(1) Schlepp- und Schubverbände dürfen, wenn sie aus zwei oder mehr geschleppten oder geschobenen Fahrzeugen bestehen, insgesamt folgende Abmessungen nicht überschreiten:¹

1. auf der Unterelbe, der Norderelbe, der Süderelbe und dem Köhlbrand

die auf der Bundeswasserstraße Elbe außerhalb des Hamburger Hafens zulässigen Abmessungen;²

2. im Köhlfleet, Finkenwerder Vorhafen und Dradenauhafen;

im Parkhafen und Waltershofer Hafen;

im Sandauhafen und in der Rethen;

im Kohlenschiffhafen, Kuhwerder Vorhafen und Roßhafen 185 m Länge und 23 m Breite;

3. in den übrigen Seeschiffhäfen 135 m Länge und 23 m Breite;

4. in den Binnenschiffhäfen und in den Randgebieten entsprechend den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bis zu 100 m Länge und 20 m Breite.³

Die zuständige Behörde⁴ kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Schlepptrosse der Schleppverbände muß soweit aufgekürzt werden, wie es die sichere Führung des Schleppverbandes erfordert. Sie darf unterhalb des Seemannshöftes höchstens 90 m lang sein.

(3) Auf geschobenen Einheiten, deren Tragfähigkeit größer als 300 t ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. im vorderen Teil des Schubverbandes hat sich eine schiffahrtskundige Person als Ausguck aufzuhalten,
2. für diesen Ausguck muß eine ständige Sprechverbindung zum Schiffsführer gewährleistet sein.

(4) Binnenmotorschiffe im Oberelbeverkehr dürfen auf der Norderelbe unterhalb der Freihafenelbbrücke und auf der Süderelbe unterhalb der Brücke des 17. Juni nicht als Schlep-per verwendet werden. Dieses Verbot gilt nicht, wenn der⁵ Hafen nur durchfahren werden soll. Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

1 Diese Sonderregelungen ersetzen § 27 Abs. 2 SeeSchStrO.

2 Schubverbände maximal 185 m Länge und/oder 25 m Breite.

3 Die zulässigen Abmessungen wurden - soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben - der schiffbaulichen Entwicklung und den bundesrechtlichen Regelungen auf Ober- und Unterelbe angepaßt. Darüber hinaus können in besonderen Situationen flexible Entscheidungen getroffen werden.

4 Zuständig sind

1. auf der Alster und ihren Kanälen und Fleeten
die Umweltbehörde

2. in den Randgebieten oberhalb der Tatenberger
Schleuse
das Bezirksamt Bergedorf

3. in den übrigen Randgebieten (Bille und Kanäle)
sowie im Hamburger Hafen
die Wirtschaftsbehörde - Oberhafenamt

5. Wirtschaftsbehörde - Oberhafenamt

§ 23
Fahrgeschwindigkeit¹

(1) Im Hamburger Hafen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb 22 km (12 Seemeilen) in der Stunde.

(2) Auf folgenden Verkehrswegen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit, soweit örtlich durch Schifffahrtszeichen nichts anderes bestimmt ist, für alle Fahrzeuge mit eigener Triebkraft 8 km (4,3 Seemeilen) in der Stunde:

1. Alster und ihre Kanäle und Fleete,
2. Bille und ihre Kanäle,
3. Hammerbrookkanäle,
4. Fleete der Speicherstadt,
5. Dove Elbe oberhalb der Tatenberger Schleuse, Neuer Schleusengraben und Schleusengraben,
6. Steinwerder Kanäle,
7. Wilhelmsburger Kanäle,
8. Harburger Binnenhafen und seine Kanäle.

(3) Die zuständige Behörde² kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Geschwindigkeitsbegrenzungen der Absätze 1 und 2 zulassen oder anordnen.

1 Die Vorschriften ergänzen § 26 SeeSchStrO.

2 Zuständigkeiten wie in Anmerkung 4 zu § 22

§ 24
Durchfahren von Brücken¹

(1) Brücken, die den Verkehrsweg einengen, sind langsam an der rechten Seite zu durchfahren. Bei mehreren Brückenöffnungen ist die jeweils rechte Öffnung zu benutzen, sofern nicht durch Schifffahrtszeichen etwas anderes bestimmt ist. Beschränkungen der Durchfahrtsbreiten gelten abweichend von der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung auch für Kleinfahrzeuge.

(2) Bewegliche Brücken werden während der von der zuständigen Behörde² bekanntgemachten Betriebszeit³ auf Anforderung geöffnet, wenn es die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse zulassen. Außerhalb der Betriebszeit erfolgt die Öffnung nur, wenn das Fahrzeug spätestens ½ Stunde vor Betriebsschluß angemeldet ist.

(3) Geöffnete Brücken dürfen nur mit maschineller Triebkraft oder mit Schlepperhilfe durchfahren werden. Anordnungen des Brückenpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

1 Die Vorschriften ergänzen § 28 SeeSchStrO.

2 Wirtschaftsbehörde - Strom- und Hafenbau

3 Vgl. Bekanntmachung über Betriebszeiten der Schleusen und beweglichen Brücken im Hamburger Hafen vom 19. März 1982 (Amtl. Anzeiger S. 593) mit der Änderung vom 31. Januar 1984 (Amtl. Anzeiger S. 22).

§ 25
Benutzung von Schleusen und Sperrwerken¹

(1) Schleusen werden während der von der zuständigen Behörde² bekanntgemachten Betriebszeit auf Anforderung bedient, wenn es die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse zulassen.

Auf Schleusungsmöglichkeiten außerhalb der Betriebszeiten wird in den Bekanntmachungen besonderes hingewiesen.³

(2) Bei Doppelkammerschleusen werden Richtungssignale gegeben, die aus je einem weißen festen Licht und einem weißen Blinklicht bestehen. Sie bedeuten, daß jeweils die auf der Seite des Blinklichtes liegende Schleusenkommer zu benutzen ist.

(3) Schleusen und Sperrwerke sind so zu befahren, daß die Tore nicht berührt und die Kammern nicht beschädigt werden können. Beim Ein- und Ausfahren ist die Geschwindigkeit auf das geringste Maß herabzumindern, das erforderlich ist, um das Fahrzeug steuerfähig zu halten. In den Stauschleusen dürfen während des Liegens die Schrauben nicht gedreht werden. Anordnungen des Schleusenpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Die zuständige Behörde² kann weitere Einzelheiten für die Benutzung der Schleusen und Sperrwerke durch besondere Anordnung regeln.

1 Die Vorgriffen ergänzen § 29 SeeSchStrO.

2 zuständig sind:

1. im Bereich der Alster mit ihren Kanälen und
Fleeten sowie im Bereich der Bille mit ihren Kanälen
die Umweltbehörde
2. in den Randgebieten oberhalb der Tatenberger
Schleuse
das Bezirksamt Bergedorf
3. im Hamburger Hafen
die Wirtschaftsbehörde - Strom- und
Hafenbau

3 Für die Schleusen im Hamburger Hafen vgl. die in Anmerkung 2 zu § 24 zitierte Bekanntmachung.

(1) In den Randgebieten kann die zuständige Behörde¹ durch Bekanntmachung oder durch Tafeln die höchstzulässige Tauchtiefe anordnen.

(2) Das Befahren der Alster und ihrer Kanäle und tidefreien Fleete oberhalb der Schaartorschleuse durch Fahrzeuge mit Maschinenantrieb bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.²

1 Zuständigkeiten wie in der Anmerkung 1 zu § 19

2 Umweltbehörde

Unterabschnitt 3 Ruhender Verkehr

§ 27

Liegeplätze

(1) Das Hinlegen von Fahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern ist verboten, soweit nicht die zuständige Behörde eine Genehmigung nach §§ 28 bis 30 Absatz 1 erteilt hat oder ein Fall des § 30 Absatz 2 vorliegt.

(2) Soll ein Fahrzeug oder ein sonstiger Schwimmkörper an einer privat betriebenen Kaianlage, sonstigen Umschlagsanlage oder Werft hingelegt werden, so darf von einer Genehmigung nur Gebrauch gemacht werden, soweit der jeweilige Kai-, sonstige Umschlags- oder Werftbetrieb zugestimmt hat.¹

(3) Die Fahrzeugführer oder ihre Bevollmächtigten haben dem Verfügungsberechtigten jede Ankunft oder Verholung so rechtzeitig mitzuteilen, daß der Verfügungsberechtigte die nach § 28 erforderliche Genehmigung fristgerecht beantragen kann. Für bestimmte Liegeplätze können allgemeine Regelungen getroffen werden.

(4) Lieger und schwimmende Anlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Behörde.²

1 Diese Regelung berücksichtigt, daß der Verfügungsberechtigte (z. B. Kai- oder Umschlagsbetrieb, Werft) grundsätzlich das Dispositionsrecht für seine Anlagen haben muß.

2 Zuständigkeiten wie in Anmerkung 2 zu § 25

§ 28

Liegeplatzgenehmigung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, ist bei der zuständigen Schiffahrtspolizeibehörde eine Genehmigung für den Liegeplatz einzuholen.

(2) Die Genehmigung für den Liegeplatz eines Seeschiffes ist spätestens 24 Stunden vor der Ankunft unter Angabe von

1. Schiffsname,
2. Unterscheidungssignal und Flagge,
3. Größe und Tiefgang,
4. Schiffsmakler sowie
5. Ankunftstag und -zeit

zu beantragen. In den Fällen des § 27 Absatz 2 hat der jeweilige Kai-, sonstige Umschlags- oder Werftbetrieb die Genehmigung einzuholen.

(3) Die Genehmigung ist widerruflich. Sie kann insbesondere aus schiffahrtspolizeilichen Gründen oder zur Anpassung an die fortschreitende Verkehrsentwicklung widerrufen werden. § 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 26. November 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(4) Die Genehmigung kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können nachträglich erteilt, geändert oder ergänzt werden.

(5) In den Fällen des § 29 darf eine Liegeplatzgenehmigung nicht erteilt werden.

§ 29

Wasserrechtliche Genehmigung

Bei der zuständigen Wasserbehörde ist eine Genehmigung nach § 15 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 26. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97), in der jeweils gelten Fassung einzuholen, soweit Gewässer als

1. Betriebs- oder Vorhaltefläche für Lieger, schwimmende Anlagen, Hafengüterfahrzeuge oder schwimmende Geräte,
2. Vorhaltefläche für Sport- oder Traditionsfahrzeuge oder
3. Vorhaltefläche für Fahrzeuge ohne gültige Schiffspapiere

benutzt werden sollen. Die Schifffahrtspolizeibehörde ist zu beteiligen.

§ 30

Allgemeine Genehmigung; weitere Vorschriften für Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und schwimmende Geräte

(1) Die zuständige Schifffahrtspolizeibehörde kann für Wasserfahrzeuge bestimmte Flächen als Liegeplätze allgemein

genehmigen und deren Benutzung durch besondere Anordnung regeln. § 28 Absatz 3 findet Anwendung.

(2) Binnenschiffe, Hafengüterfahrzeuge und schwimmende Geräte dürfen an Seeschiffen und Seeschiffsliegeplätzen nur anlegen, wenn es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Nach Beendigung der Arbeiten müssen die Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und schwimmenden Geräte den Einsatzplatz unverzüglich verlassen.

(3) Im übrigen sind Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge und schwimmende Geräte so hinzulegen und zu befestigen, daß der Verkehr, insbesondere an Hafeneinfahrten, engen Fahrwasserstellen, Schleusen und Brückendurchfahrten nicht behindert wird.

§ 31 **Ankern**¹

(1) Fahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde² ankern. Das gilt nicht

1. bei unmittelbar drohender Gefahr,
2. außerhalb des Tonnenstrichs auf der Elbe und dem Köhlbrand,
3. auf der Norderelbe oberhalb der Freihafenelbbrücke,
4. auf der Süderelbe oberhalb der Brücke des 17. Juni,
5. außerhalb der Tankschiffhäfen für die Benutzung des Ankers zum Zwecke des Drehens oder Schwojens.

(2) Das Ankern und das Schleppen von Ankern ist verboten:

1. an Stellen, an denen Kabel und Düker liegen;

2. in den Schleusen und Sperrwerken sowie unter den Brücken;
 3. über den Elbtunneln;
 4. an Stellen, die durch Ankerverbotsschilder gekennzeichnet sind;
 5. im Ankerbereich von Baggern, Rammen oder sonstigen schwimmenden Geräten, die zu Bau- oder Bergungsarbeiten eingesetzt sind, sowie an Stellen, an denen im oder am Strom Bauarbeiten ausgeführt werden.
-
- 1 Die Vorschriften ersetzen als abweichende Regelungen § 32 SeeSchStrO
 - 2 Zuständigkeiten wie in Anmerkung 4 zu § 22

§ 32

Vertäuen und Abbäumen

(1) Fahrzeuge sind sicher zu vertäuen. Die Befestigung darf den Verkehr an Land oder auf den Landungsanlagen nicht behindern und muß rasch gelöst werden können.

(2) Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen der Liegeplätze befestigt werden. Solche Einrichtungen sind insbesondere Poller, Klampen, Haken, Schutenhalter, Ringe und Ketten.

(3) Müssen fremde Fahrzeuge losgeworfen werden, so sind sie von dem, der sie losgeworfen hat, unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu vertäuen.

(4) Leinen, die die Benutzung der Gewässer behindern können, dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde¹ nur zum Verholen ausgebracht und müssen bei Tag und Nacht in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden.

(5) Seeschiffe dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde² abgebäumt werden.

(6) Der Fahrzeugführer ist für alle Maßnahmen verantwortlich, die durch Änderung des Wasserstandes sowohl in den tideoffenen als auch in den abgeschleusten Gewässern erforderlich werden.

1 Zuständigkeiten wie in Anmerkung 4 zu § 22

2 Wirtschaftsbehörde - Oberhafenamt

§ 33

Zugang zu den Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die am Ufer, an Kais oder sonstigen Landanlagen liegen, müssen auf sichere Weise zugänglich sein. Ist wegen der Gegebenheiten am Liegeplatz die bordseitige Gestellung eines Landganges nicht möglich, hat der Landbetrieb durch entsprechende bauliche Einrichtungen für einen sicheren Landgang zu sorgen.

(2) Seeschiffe müssen an jeder Wasserseite, an der gelöscht oder geladen wird, mindestens einen sicheren Zugang ausbringen.

§ 34

Herausragende Gegenstände

(1) Gegenstände dürfen über Fahrzeuge nur so weit hinausragen, daß der Verkehr nicht behindert wird. Die Gegenstände müssen am Ende durch eine rote Flagge gekennzeichnet und nachts ausreichend beleuchtet sein; dies gilt nicht für Ladebäume im Einsatz.

(2) Festgemachte Fahrzeuge haben ihre Anker einzuhieven und zusätzlich zu sichern. Das Aushieven des Ankers für Instandsetzungsarbeiten ist nicht genehmigungspflichtig. Die Benutzung des Ankers zur Unterstützung der Festmacherleinen ist nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde erlaubt. Können geworfene Anker nicht eingehievt werden, dürfen sie nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde¹ liegen bleiben.

(3) Bulbsteven und Doppelschrauben sind während des Liegens im Hafen bei Tag und Nacht deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

1 Zuständigkeiten wie in Anmerkung 4 zu § 22

§ 35

Bewachung

(1) Seeschiffe müssen während ihres Aufenthaltes im Hafen ausreichend besetzt sein.

(2) Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge müssen während¹ ihres Aufenthaltes in Seeschiffhäfen so besetzt oder bewacht¹ werden, wie es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrs-, Wetter-, Tide- und Eisverhältnisse verlangt.

(3) Soll ein See- oder Binnenschiff ohne Besatzung in einem Seeschiffhafen aufliegen, so muß sich mindestens ein schiffsfahrtskundiger Wachmann an Bord befinden. Soll das Fahrzeug in einem Binnenschiffhafen² aufliegen, so genügt es, wenn der zuständigen Behörde² eine geeignete ortsansässige Person namhaft gemacht wird, die sich verpflichtet, behördliche Anordnungen auszuführen.

(4) Die Schiffsräume aufliegender Fahrzeuge müssen den zuständigen Beamten jederzeit zugänglich sein. Vorrichtungen

zur Abgabe von Notsignalen und zum Vertäuen müssen ständig bereitliegen.

(5) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind der Fahrzeugführer, die zur Bewachung eingesetzten Personen, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 auch der Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeugs.

1 Eine ordnungsgemäße Bewachung setzt keine durchgehende Besetzung voraus.

2 Wirtschaftsbehörde - Oberhafenamt

§ 36

Benutzung der Schrauben

(1) Fahrzeuge dürfen beim An- und Ablegen ihre Schrauben nur benutzen, wenn dadurch weder die Hafenanlage beschädigt noch die Hafensohle aufgewühlt wird.

(2) Stillliegende Fahrzeuge dürfen die Schrauben nur dann drehen, wenn sie flott sind und eine Erlaubnis der zuständigen Behörde¹ haben. Das gilt nicht, wenn die Schraube getörnt wird. Törnen ist ein langsames Drehen der Schraube mit der Törnmaschine oder per Hand mit dem Törnknüppel, bei dem kein Sog oder Schwell entsteht.

(3) Maschinenproben dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde an den hierfür besonders vorgesehenen Liegeplätzen vorgenommen werden.

(4) Während der Maschinenprobe sind folgende Signale so zu führen, daß sie jederzeit über den ganzen Horizont zu erkennen sind:

1. bei Tage das Flaggensignal "UY" des Internationalen Signalbuches,

2. bei Nacht ein grünes Licht über einem roten Licht.

(5) Drehende oder törnende Schrauben stillliegender Fahrzeuge sind durch dicht über dem Wasserspiegel angebrachte und nachts zu beleuchtende Warntafeln zu kennzeichnen. Soweit eine erlaubnispflichtige Bewegung der Schrauben erfolgt, muß außerdem die Brücke und die Maschine besetzt und ein Warnposten am Heck aufgestellt sein. Dieser hat bei gefahrdrohender Annäherung anderer Fahrzeuge das sofortige Stoppen der Maschine zu veranlassen.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Benutzung von Steueranlagen, die einen Wasserstrom erzeugen.

1 Wirtschaftsbehörde - Oberhafenamt

V

Sonstige Vorschriften

§ 37

Bezeichnung und Meldung von Schadens- und Gefahrenstellen

(1) Schifffahrtgefährdende Stellen an Kaistrecken, Hafen- und Uferanlagen können durch rote Flaggen oder Tafeln gekennzeichnet werden. Von den Bestimmungen der Seeschifffahrtstraßen-Ordnung über die Bezeichnung von Wracks oder anderen Schifffahrtshindernissen kann abgewichen werden.

(2) Jeder Fahrzeugführer hat der zuständigen Behörde¹ unverzüglich zu melden:

1. wenn er unbezeichnete, gesunkene oder treibende Fahrzeuge sowie unter Wasser liegende oder treibende Gegenstände feststellt, die die Schifffahrt gefährden können;

2. wenn durch sein Fahrzeug eine Beschädigung von Hafen- und Schifffahrtsanlagen oder -einrichtungen verursacht worden ist;
3. wenn sein Fahrzeug die Bezeichnung eines Schiffahrtshindernisses beschädigt, abgerissen oder in anderer Weise unkenntlich gemacht hat; in diesem Fall hat der Fahrzeugführer außerdem das Schiffahrtshindernis sofort behelfsmäßig ausreichend zu bezeichnen, sofern nicht die Bezeichnung von anderer Seite übernommen oder eine Überwachung der Stelle sichergestellt ist;
4. wenn durch sein Fahrzeug oder dessen Ladung Hafen- und Schifffahrtsanlagen oder Gewässer verunreinigt werden.

1 Zuständigkeiten wie in Anmerkung 4 zu § 22; daneben können Meldungen in allen Bereichen bei den Revieren der Wasserschutzpolizei erfolgen.

§ 38

Verhüten von Verunreinigungen

(1) Wenn Öl gebunkert, gelöscht oder geladen wird, müssen die Abflüsse vom Deck der Fahrzeuge nach außenbords abgedichtet werden.

(2) Es ist verboten, Bilgen und Tanks zu lenzen, in denen sich Öl oder andere schädliche Stoffe befinden können.

(3) Die Vorschrift des § 1.10 Nummer 1 Buchstabe e der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung über die Pflicht, das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch an Bord zu haben, ist auch im Hamburger Hafen und in den Randgebieten auf Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge anzuwenden.¹ Die Aufbewahrung des Ölkontrollbuchs für Hafenfahrzeuge kann an einer zentralen Betriebsstation erfolgen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Rückstände von Öl und flüssigen Brennstoffen einschließlich ölhaltiger Abwässer sichergestellt ist.

(4) Beim Löschen und Laden sowie beim Abpumpen von Wasser und bei der Benutzung von Schiffsaborten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden.

(5) Nach Einnahme eines Liegeplatzes ist das nach den Umständen vermeidbare Laufenlassen von Verbrennungsmotoren verboten. Soweit Landstromanschlüsse für die Schifffahrt vorhanden sind, dürfen Verbrennungsmotoren nicht länger als eine halbe Stunde nach dem Festmachen zur Stromversorgung benutzt werden.

1 Diese speziellen nur bis zur Hafengrenze bei Oortkaten geltenden Vorschriften der BinSchStrO sind im Interesse des Gewässerschutzes und der Verkehrssicherheit als Landesrecht für das gesamte Geltungsgebiet der HVO übernommen worden.

§ 39

Erlaubnisse und Verbote

(1) Ergänzend zu § 57 Absatz 1 der Seeschiffahrtstraßen-¹Ordnung bedürfen einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

1. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern,
2. das Fischen vom Boot aus,
3. das Befahren der Landungsanlagen, Pontons und Zugangsbrücken mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Land-²fahrzeugen;
4. Baumaßnahmen oder Baustelleneinrichtungen auf oder an den Gewässern im Hamburger Hafen, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen. Die Erlaubnis wird für eine bestimmte Frist erteilt.

(3) Verboten ist

1. das unbefugte Benutzen und Entfernen von öffentlich ausgelegten Rettungsgeräten,
2. das unbefugte Betreten von beweglichen Brücken, Schleusen und Sperrwerken sowie von Leuchtfeuer-, Radar-, Funk-, Pegel- und abgesperrten Landungsanlagen,
3. das eigenmächtige Öffnen oder Schließen von Absperrvorrichtungen,
4. das unbefugte Bedienen von beweglichen Brücken, Schleusen- und Sperrwerkenanlagen.

1 Zuständigkeiten wie in Anmerkung 4 § 22, allerdings betrifft die Nummer 3 ("im Hamburger Hafen") nur die Wirtschaftsbehörde - Oberhafenamt.

2 Dazu gehören auch Fuhrwerke, Karren und Fahrräder.

VI
Bußgeld und Schlußvorschriften

§ 40¹

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 20 Absatz 1 Nummer 18 des Hafenerverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes handelt,² wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 die Ankunft oder Abfahrt eines Schiffes nicht,
nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig meldet oder den Zeitpunkt der Abfahrt nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
2. entgegen § 8 Absatz 1 Positionsmeldungen nicht oder nicht richtig abgibt;
3. entgegen § 8 Absatz 2 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder den Hamburger Hafen ohne die von der zuständigen Behörde für sein Fahrzeug bekanntgemachten schifffahrtspolizeilichen Voraussetzungen befährt;
7. einer Vorschrift des § 12 über das Führen von Sichtzeichen zuwiderhandelt;
8. einer Vorschrift der §§ 14 bis 16 über die Lichterführung für Binnenschiffe, Hafen-, Hafengüter- und Sportfahrzeuge zuwiderhandelt;
- 8a. ein in § 17 genanntes Sperrsignal nicht beachtet;
9. entgegen § 18 Nebelsignale nicht gibt;

10. den allgemeinen Fahrregeln des § 20 oder den Fahrregeln des § 21 für Sportfahrzeuge zuwiderhandelt;
11. den Vorschriften des § 22 über Schlepp- und Schubverbände zuwiderhandelt;
12. die nach § 23 zulässigen Höchstgeschwindigkeiten überschreitet;
13. einer Vorschrift des § 24 über das Durchfahren von Brücken zuwiderhandelt;
14. einer Vorschrift des § 25 über die Benutzung von Schleusen und Sperrwerken zuwiderhandelt;
15. entgegen § 26 ohne Erlaubnis die Alster oder ihre Kanäle befährt;
16. entgegen § 27 Absatz 1 ein Fahrzeug oder sonstigen Schwimmkörper unbefugt hinlegt;
17. entgegen § 28 Absatz 2 eine Liegeplatzgenehmigung für ein Seeschiff nicht fristgerecht beantragt;
18. den Vorschriften des § 30 zuwiderhandelt;
19. entgegen § 31 ohne Erlaubnis an Stellen, an denen es verboten ist, ankert;
20. den Vorschriften des § 32 über das Vertäuen und Abbäumen zuwiderhandelt;

21. entgegen § 33 einen sicheren Zugang zum Fahrzeug nicht herstellt oder nicht unterhält;
22. den Vorschriften des § 34 über herausragende Gegenstände zuwiderhandelt;
23. den Vorschriften des § 35 über die Bewachung zuwiderhandelt;
24. den Vorschriften des § 36 über die Benutzung der Schrauben zuwiderhandelt;
25. gegen die Verpflichtung nach § 37 Absatz 2, Schadens- und Gefahrenstellen zu melden, verstößt;
26. den Vorschriften des § 38 über die Verhütung von Verunreinigungen zuwiderhandelt;
27. entgegen § 39 Absatz 1 ohne Erlaubnis einen der dort aufgeführten Tatbestände verwirklicht oder einem Verbot des § 39 Absatz 3 zuwiderhandelt;

(2) Ordnungswidrig nach § 20 Absatz 1 Nummer 16 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung gegen die in § 1 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften verstößt, soweit die Zuwiderhandlung nach § 15 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung vom 27. September 1994 mit der Änderung vom 6. Juni 1995 (Bundesgesetzblatt I 1994 Seite 2803, 1995 I Seite 778) oder nach § 7 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung vom 4. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 1271), zuletzt geändert am 8. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 494) in den jeweils geltenden Fassungen als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bedroht ist.

Hafenlotsordnung vom 7. Juli 1981 (GVBl. S. 189), Nummer 8 a eingefügt am 1. November 1983

- 2 Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 Absatz 5 HVSchG mit Geldbußen bis zu 1000,- DM bei Vorsatz und bis zu 500,- DM bei Fahrlässigkeit geahndet werden.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.